

Vorlage Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Steuern und Kasse	Vorlage-Nr: B 03/0072/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.11.2016 Verfasser: B 03/10												
<p align="center">19. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen</p> <p align="center">Hier: notwendige Anpassung der Gebührenhöhe</p>													
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Kompetenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.12.2016</td> <td>AUK</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>13.12.2016</td> <td>FA</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>21.12.2016</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	01.12.2016	AUK	Anhörung/Empfehlung	13.12.2016	FA	Anhörung/Empfehlung	21.12.2016	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz											
01.12.2016	AUK	Anhörung/Empfehlung											
13.12.2016	FA	Anhörung/Empfehlung											
21.12.2016	Rat	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 19. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2017 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 19. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2017 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 19. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2017 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Gebührenbedarfsberechnung 2017

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,07 € von 2,68 € auf **2,75 €**.

Erhöhung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,06 € von 1,52 € auf **1,58 €**.

Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 € von 1,01 € auf **1,03 €**.

Die zum 01.01.2017 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage sind in der Kanalgebührensatzung die Gebührensätze in § 3 Abs. 8, § 3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2017 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 2,68 auf € **2,75** zu erhöhen.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,52 auf € **1,58** zu erhöhen.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,01 auf € **1,03** zu erhöhen.

Gebührenhöhe

Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung für den Entwässerungshaushalt 2017 würde bei unveränderten Gebührensätzen und bei einem durch Gebühren zu deckenden Kostenvolumen in Höhe von insgesamt 53.683.366,- € einen Verlust in Höhe von 1.237.926,- € ausweisen (siehe Anlage 3).

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten von 63.261.401,- € (siehe Anlage 2) ist, zusätzlich zu einer erneuten Entnahme aus dem Sonderposten Kanal, eine Anhebung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch als Kostenträger für SW verringert sich geringfügig um 50.000 m³ auf 14.250.000 m³. Dieser Rückgang ist eine Auswirkung des allgemeinen Trends der ressourcenschonenden Frischwassernutzung.

Die versiegelten Flächen als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühr sind aufgrund von fortwährenden Erschließungen weiterhin deutlich ansteigend (+ 250.000 m²).

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden insgesamt um 1.077.301,- € steigen. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 1,73 %.

Zur Deckung der insgesamt gestiegenen Kosten wird im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2017 dem Sonderposten Kanal ein Betrag in Höhe von 2,0 Mio. € entnommen und zur Abfederung der Kostensteigerung eingesetzt.

Mit dieser Entnahme werden die Überschüsse aus den Jahren 2013 und 2014 an den Gebührenzahler zurückgeführt. Ob zukünftig noch Überschüsse zur Kostensenkung zur Verfügung stehen werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt ungewiss; der Sonderposten Kanal wird durch diese Entnahme aufgezehrt.

Betriebsführungsentgelt STAWAG

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde gemäß der vertraglichen Vereinbarungen wie Preisgleitklausel und Mengen- und Aufgabenzuwachs um ca. 116.900 € angepasst. Dies entspricht einer Kostensteigerung von ca. 2,06 %.

Wasserverbandsbeitrag

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2017 beträgt der prognostizierte Gesamtbeitrag ca. 27.000.900 € und sinkt somit um 56.500 € bzw. 0,21 %.

Kalkulatorische Kosten

Bedingt durch die weiterhin notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes und den Ausbau des Kanalnetzes durch Erschließungen, steigen die Abschreibungen um 680.000 € auf insgesamt 12.082.000 € und die kalkulatorischen Zinsen um 351.000 € auf insgesamt 15.855.000 €.

Der kalkulatorische Zinssatz wird 2017 bei 5,81% liegen und damit seinen Abwärtstrend fortsetzen.

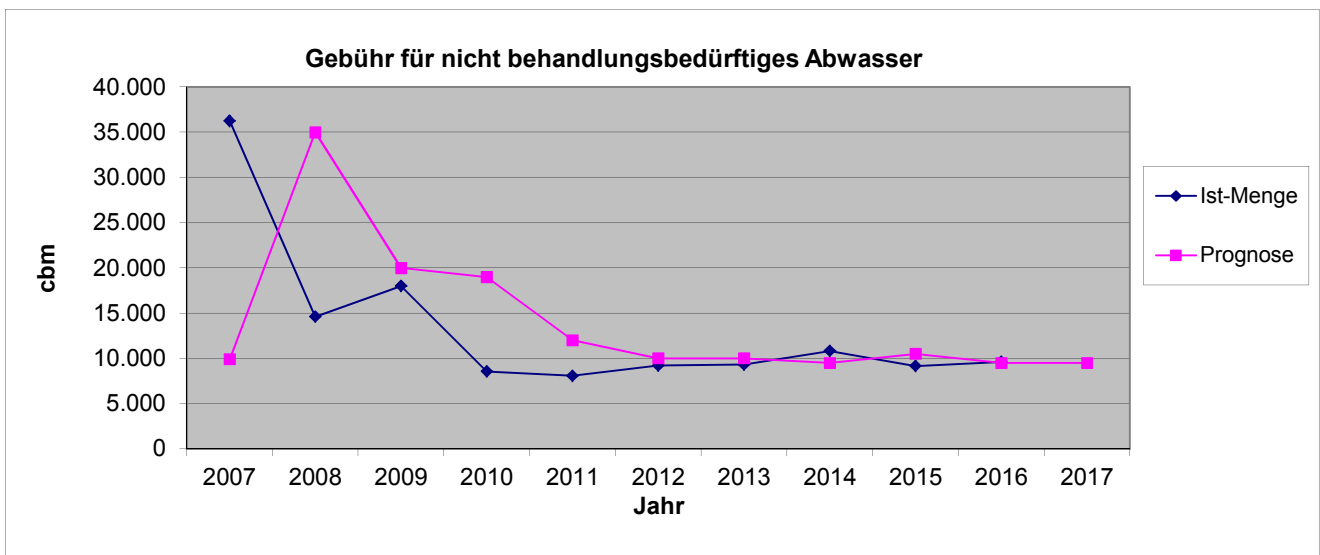
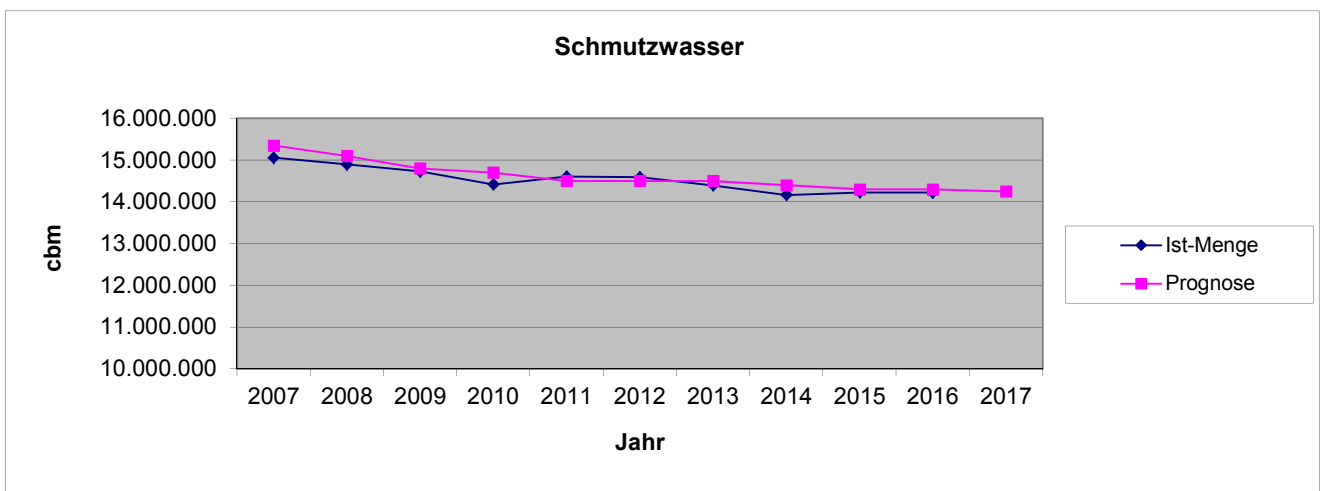
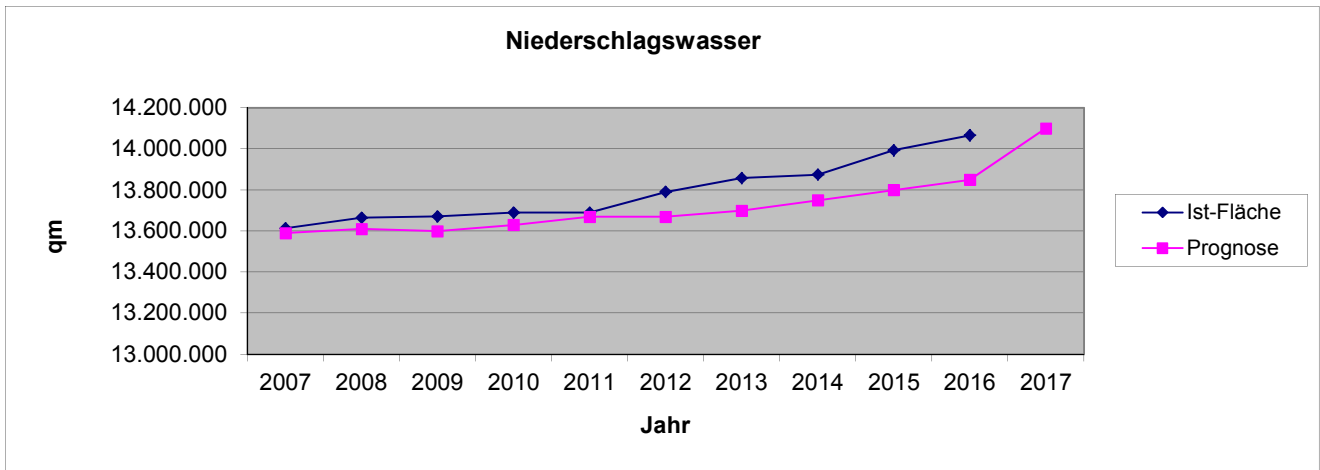
Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2016 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2017 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

2. Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung

Mit der Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Aachen (Vorlage B 03/0073/WP17) gehen auch Folgeänderungen der Kanalgebührensatzung einher. Diese verweist sowohl im Titel als auch an mehreren Stellen im Satzungstext auf die bestehende Kanalanschlusssatzung (Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Aachen vom 22.12.1980 in der Fassung des 10. Nachtrages). Die erforderlichen Änderungen sind in dem beigefügten 19. Nachtrag zur Gebührensatzung unter den Ziffern 1, 2, 4 und 7 aufgeführt.

Anlage/n:

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2007
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 19. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung



Kanalbenutzungsgebühren 2017					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9		2016	2017	+ / -	+ / -
Sachkonto		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	61.700	74.000	12.300	19,94
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	3.900	3.900	0	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	300	300	0	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	800	800	0	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	20.800	31.000	10.200	49,04
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	2.000	6.000	4.000	200,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	9.000	9.000	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	4.500	2.000	-2.500	-55,56
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	33.000	34.000	1.000	3,03
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	23.000	0	0,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	100.000	150.000	50.000	50,00
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	5.672.100	5.789.000	116.900	2,06
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	260.000	250.000	-10.000	-3,85
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	71.000	66.500	-4.500	-6,34
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Dichtheitsprüfung städt. Kanäle in WSchG)	38.000	82.000	44.000	115,79
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	0	26.000	26.000	#DIV/0!
53130000	Aufw. f. Zuweisungen an Zweckverbände (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	27.057.400	27.000.900	-56.500	-0,21
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	1.500	0	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	900	900	0	0,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	7.500	12.000	4.500	60,00
54890000	Abwasserabgaben	610.000	845.500	235.500	38,61
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	9.500	9.500	0	0,00
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	15.504.000	15.855.000	351.000	2,26
57199900	Abschreibungen	11.402.000	12.082.000	680.000	5,96
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	82.500	82.500	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	1.088.000	707.201	-380.799	-35,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisu-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	30.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteilm.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern")	488.000	488.000	0	0,00
	Zwischensumme 58110000	1.200.500	1.307.701	107.201	8,93
	Ausgaben:	62.093.400	63.662.501	1.569.101	2,53
PSP 4-110102-901-4					
Re-Integration in PSP 1-110102-900-9					
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteilm.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern")	488.000	0	-488.000	-100,00
PSP 4-110102-905-5					
Re-Integration in PSP 1-110102-900-9					
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	0	0	0	0,00
	4er PSP Ausgaben:	488.000	0	-488.000	-100,00
	Abzüglich Einnahmen:				0,00
43210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	220.000	220.000	0	0,00
43110000	Verwaltungsgebühren	5.000	10.000	5.000	100,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	100	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostensersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	1.200	1.000	-200	-16,67
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	161.000	161.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	10.000	9.000	-1.000	-10,00
	Einnahmen:	397.300	401.100	3.800	0,96
		62.184.100	63.261.401	1.077.301	1,73
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal gem. § 6 Abs. 2 KAG	-2.500.000	-2.000.000	500.000	
	Umzulegenden Kosten:	59.684.100	61.261.401	1.577.301	2,64

Kanalbenutzungsgebühren 2017												
endgültige Kostenzuordnung												
gem. Gutachten Ing.-Büro v. 14.11.2016												
a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung			7.578.035 €								
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen			14.469.943 €					22.047.978 €			
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser			39.198.413 €							39.213.423 €	
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser			15.010 €								
				61.261.401 €								
Gebührensätze												
zu b)	Regenwassergebühr:		14.469.943 14.100.000	1,0262 €	z.Zt.	1,01 €/m ²	Erhöhung um 2 Cent auf 1,03 €/m ²					
zu c)	Schmutzwassergebühr:		39.198.413 14.250.000	2,7508 €	z.Zt.	2,68 €/m ³	Erhöhung um 7 Cent auf 2,75 €/m ³					
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser		22.495.186 14.250.000	1,5786 €	z.Zt.	1,52 €/m ³	Erhöhung um 6 Cent auf 1,58 €/m ³					
Gebühreneinnahmen												
										<u>Geb.-Einnahmen</u>		
										<u>alte Tarife</u>		
										Gebührevorschlag:		
RW:	14.100.000	m ²	x	1,03 €	14.523.000	1,01 €	14.241.000					
SW:	14.250.000	m ³	x	2,75 €	39.187.500	2,68 €	38.190.000					
n.bb.Abw.:	9.500	m ³	x	1,58 €	15.010	1,52 €	14.440					
				Einnahmen:	53.725.510			52.445.440				
Durch Kanalbenutzungsgebühren					53.683.366			53.683.366				
zu deckende Kosten (Ziff. b + c + d)												
Überdeckung:				42.144			Unterdeckung		-1.237.926			

19. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1. Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

„Gebührensatzung zur **Entwässerungssatzung der Stadt Aachen** (in der Fassung des **19.** Nachtrages)“

2. § 3 Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Wird entgegen den Bestimmungen des **§ 9 der Entwässerungssatzung** verhindert, dass Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.“

3. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,75.**“

4. § 3a Absatz 2 lit. b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Grund- und Drainwasser, welches gemäß **§ 7 Absatz 8 Satz 2 der Entwässerungssatzung** nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.“

5. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,58.**“

6. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,03.**“

7. § 8 Absatz 1 wird erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen (§ 10 KAG i.V.m. **§ 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Entwässerungssatzung**).“

8. Inkrafttreten

Dieser 19. Nachtrag tritt am **01.01.2017** in Kraft.